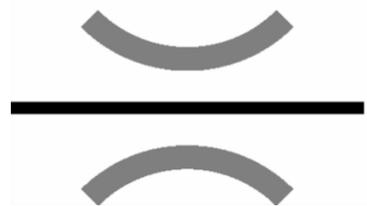


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 4/2014



INHALT

15. Dezember 2014

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
DRB-Online-Mitgliederverwaltung (<i>Hamann</i>)	3
Bericht über die mündliche Verhandlung des BVerfG i.S. Richterbesoldung mit Nachtrag zu Besoldungs- widersprüchen (<i>Focken; Red.</i>)	4
Noch einmal: Richter, Politiker, Wissenschaftler (<i>v. Münch</i>)	7
Justiz im Dialog: Veranstaltung zum Thema „Standortvorteil Justiz“ (<i>Focken</i>)	12
Veranstaltung zum Thema Datenschutz und Internet (<i>Red.</i>)	13
Veranstaltung zu Erscheinungsformen der Paralleljustiz (<i>Red.</i>)	15
Berichtigung zum Artikel „Neue Rechtsprechung zum richterlichen Arbeitszimmer“ aus MHR 3/2014	16
Betrachtungen über Brüssel (<i>Bertram</i>)	17
DRB-Aktuell: Berichte aus den Ländern; Bundesvertreterversammlung in Hamburg (<i>Red.</i>)	20
Zum Hinausschieben des Ruhestandes (<i>Wandel</i>)	23
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	24
Aus der Mitgliedschaft (<i>Red.</i>)	24
Jubiläen (<i>Red.</i>)	25
Veranstaltungen (<i>Red.</i>)	26

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 7302 ✉ mhr@richterverein.de www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

viele interessante Artikel – das hatte ich im Editorial der MHR 4/2013 unserer Zeitschrift für das Jahr 2014 gewünscht. Und was soll ich sagen: dieser Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Er ist in Erfüllung gegangen dank der tatkräftigen Unterstützung der vielen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Beiträgen für die MHR uns alle bereichert haben. Und er ist auch in Erfüllung gegangen dank der großartigen Unterstützung von Frau Hamann von der Geschäftsstelle des Richtervereins, ohne die das Erscheinen der MHR so nicht möglich wäre. Vom Aktualhalten der Adressen der Mitglieder, das Layouten der Artikel und die Versendung der MHR erledigt sie alles, was für den Vertrieb einer Zeitschrift erledigt werden muss. Frau Hamann, dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle einmal herzlich danken.

Auch für die letzte Ausgabe der MHR sind wieder viele interessante Artikel zusammen gekommen. Zu nennen ist hier vor allem der Bericht unseres Kollegen Focken über die mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 03.12.2014 über die Richterbesoldung. Herr Focken hatte die Verhandlung selbst besucht und kann daher direkt von der Quelle berichten.

Daneben finden Sie beispielsweise Berichte über die Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ und die Bundesvertreterversammlung des DRB in Hamburg. Und Frau Hamann gibt uns einen Einblick in die Tücken der Mitgliederverwaltung, die sich derzeit im Zusammenhang mit einer Softwareumstellung ergeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche nun uns allen eine schöne restliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr; und der MHR für das Jahr 2015 wiederum viele neue interessante Artikel.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de



DRB-Online- Mitgliederverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im zurückliegenden Jahr fand in der Zeit vom 24.02 - 26.02.2014 beim Deutschen Richterbund in Berlin eine Agenda Schulung der Firma GOB Software & Systeme, Krefeld, für ein Online-Mitgliederverwaltungsprogramm statt, das einheitlich in allen Landesverbänden eingeführt werden soll. Neben dem Bundesverband wurden zunächst die Landesverbände NRW, Baden-Württemberg und Hamburg in das Pilotprojekt eingebunden.

Der Wechsel in ein anderes Programm wurde notwendig, da mit Einführung des neuen europäischen Zahlungsverkehrs SEPA unsere veraltete Software nicht mehr funktioniert.

Mit Hilfe eines sogenannten OTP-Dongles wurde zu Hause ein Zugang zur Mitgliederverwaltungssoftware in Berlin eingerichtet, und die „Testphase“ konnte beginnen: z. B. Anlegen neuer Kontakte mit Eingabe aller Daten und Eingabe der Deutschen Richterzeitung und unserer Verbandszeitschrift MHR.

Die Verteilung von DRiZ und MHR möchte ich im Folgenden kurz beschreiben.

Wir unterscheiden nach aktiven Mitgliedern, aktiven auswärtigen Mitgliedern und Pensionären, jeweils mit oder ohne DRiZ. Aktive Mitglieder mit DRiZ erhalten die Zeitung über Behördenpost. Der Verlag liefert die DRiZ monatlich im Sammelbezug, die in der Poststelle in Gerichtsfächer verteilt werden, wobei beim AG und LG Abteilungen und Kammern angegeben werden müssen, um sie richtig zuordnen zu können. Das bedeutet, dass laufend Änderungen wie Umsetzungen, Abordnungen, MuSchu, Erziehungsurlaub

und Pensionierungen vorgenommen werden, um auf aktuellem Stand zu bleiben. Pensionäre und aktive Auswärtige mit DRiZ erhalten die Zeitung direkt vom Verlag. Der Verlag wird von uns über alle Änderungen auf dem Laufenden gehalten.

Unsere Verbandszeitschrift MHR erscheint ¼-jährlich. Nach Formatierung aller Beiträge und dem letzten Schliff durch unseren Redakteur geht die Datei zum Druck in die Druckerei der JVA Fuhlsbüttel. Nach Fertigstellung werden die Zeitungen in der Poststelle an **alle** Mitglieder und eine Reihe Sonderadressen verteilt.

Aktive Mitglieder mit DRiZ erhalten MHR in Postfächer als Beilage in der DRiZ. MHR an auswärtige Mitglieder und Sonderadressen versenden wir per Büchersendung an Privatanschriften.

Jeweils zum Jahresbeginn erstelle ich eine Statistik über unseren Mitgliederstand, über aktive Mitglieder und Pensionäre und bestelle beim Verlag die entsprechende Anzahl Zeitungen für das bevorstehende Jahr.

Eine besondere Herausforderung war noch die Übertragung unserer Daten in das neue System, wobei uns Herr Hoffmann vom DRB, der das Projekt begleitet, kompetent und stets freundlich und hilfsbereit unterstützt hat. Herzlichen Dank dafür! Künftig wird das neue Mitgliederverwaltungsprogramm im „Echtbetrieb“ laufen, und ich bitte schon jetzt um Nachsicht, wenn nicht gleich alles so rund läuft, wie Sie es gewohnt sind.

Ihnen allen wünsche ich frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2015!

Ihre Christiane Hamann
(Geschäftsstelle)

Hamburgischer Richterverein e.V.
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Postfach: Zi. B 028 ZJG
Tel.: 040 – 401 38 175
geschaefsstelle@richterverein.de

Ganz großes Kino

Am 3. Dezember hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts unter Vorsitz des Präsidenten Prof. Voßkuhle über die Richterbesoldung mündlich verhandelt. Der Saal war bis zum letzten Platz belegt, jeweils rund 60 Plätze nahmen interessierte Besucher (zumeist aus der Richterschaft) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter des Gerichts ein. Das vordere Drittel des Saals war für die Verfahrensbeteiligten, deren Vertreter sowie sachverständige Auskunftspersonen (u.a. vom Deutschen Richterbund, aber auch vom Bundesamt für Statistik) reserviert. Geboten wurden netto sechs Stunden Wortgefechte mit Florett und Säbel.

Wie auch immer die Entscheidung, die vermutlich um Ostern herum ergehen wird, aussieht: Eines ist klar – es wird sehr knapp, das wurde in der Verhandlung immer wieder deutlich. Und allein das ist für die Richterschaft von unschätzbarem Wert für die Zukunft.

Konkret geht es in den gemeinsam verhandelten sieben Normenkontrollverfahren eigentlich nur um

- die Angemessenheit der Richterbesoldung R1 im Jahr 2003 in Nordrhein-Westfalen (nach Abschaffung des Weihnachtsgelds)¹,
- die Angemessenheit der Richterbesoldung R1 in den Jahren 2008 – 2010 in Sachsen-Anhalt²,
- die Angemessenheit der Besoldung R3 für einen Leitenden Oberstaatsanwalt des Landes Rheinland-Pfalz seit 2012³.

In der mündlichen Verhandlung löste sich das Gericht von Beginn an von den konkreten Fällen und beleuchtete umfassend die aktuelle Situation der Richterschaft in allen

¹ 2 BvL 17/09 und 18/09

² 2 BvL 3/12 bis 6/12

³ 2 BvL 1/14

Bundesländern. Das zeigt, dass eine „schlanke“ Entscheidung, die auf einzelne Jahre und bestimmte Konstellationen bezogen den gesetzgeberischen Handlungsspielraum für jedenfalls nicht „evident“⁴ verletzt ansieht, nicht zu erwarten ist. Es steht vielmehr eine genaue, umfassende Prüfung an. In der Verhandlung wurde dabei – unter Beteiligung der gesamten Richterbank – immer wieder die Annäherung an die Frage versucht, ob und welche Kriterien man heranziehen könnte, um zu überprüfen, ob der Gesetzgeber den ihm zustehenden Spielraum bei der Festsetzung der Bezüge überschritten hat⁵. Keine Minute der Verhandlung war langweilig, und es war erfrischend zu sehen und zu hören, dass die Würde des Gerichts weder durch den Gebrauch deutlicher Worte, noch durch gelegentliche – nicht seltene – Ausbrüchen großer Heiterkeit Schaden nahm: Beispielsweise, als ein Vertreter einer betroffenen Landesregierung zu bedenken gab, die Festlegung von Besoldungsmaßstäben durch das Gericht würde (ansonsten zu erwartende) überproportionale Besoldungserhöhungen für die Zukunft verhindern.

Die Vertreter der betroffenen Länder und des Bundes hatten insgesamt keinen leichten Stand. Die heiter gelassene Verhandlungsatmosphäre drohte einmal sogar zu kippen, als Verfassungsrichter Prof. Landau energisch nachfragte, wieso eigentlich kein Justizminister es für nötig befunden habe, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, und sich auch mit der Antwort nicht zufrieden gab, für die Besoldung sei nun einmal das Finanzressort zuständig (das den bedauernden Staatssekretär geschickt hatte). Auch zeigte sich in vielen Fragen, die gestellt wurden, durchaus Sympathie für den Standpunkt der Richterschaft. Schon in der Einführung hatte Prof. Voßkuhle es als „irritierend“ bezeichnet, dass Deutschland sich in der

⁴ Zum Evidenz-Kriterium und allgemein zur gerichtlichen Überprüfung der Besoldungshöhe die Entscheidung des BVerfG zur Professorenbesoldung, 2 BvL 4/10 vom 14.2.2012, mit Besprechung von Kopp in MHR 1/2012, S. 3 ff.

⁵ Hierzu z.B. Bornemann, MHR 1/2010, S. 18 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

Frage der Richterbesoldung mit Armenien vergleichen lassen müsse (was die Relation der Anfangsbesoldung eines Richters zum Durchschnittsgehalt betreffe).

Einige Schwerpunkte der Überlegungen des Senats ließen sich in der mündlichen Verhandlung erkennen:

- Wenn man die Richterbesoldung vergleicht, scheint das Problem, womit sie zu vergleichen ist, lösbar (genauer gesagt: entscheidbar). Kritischer ist der Ausgangspunkt der Betrachtung. Wo setzt man den Nullpunkt, von dem aus man Abweichungen misst? Die Vorlagebeschlüsse des VG Halle und VG Koblenz nehmen das Jahr 1983 als Referenzjahr, das OVG Nordrhein-Westfalen misst beginnend im Jahr 1991. Die Unsicherheit über das Referenzjahr bzw. den Referenzzeitraum führt dazu, dass die Vertreter der Länder vorrechnen konnten, die Richterbesoldung sei eigentlich überproportional gestiegen (oder nur minimal zurückgeblieben), während die richterlichen Vertreter entsprechend der Argumentation in den Vorlagebeschlüssen aus den gleichen Zahlen ein Zurückbleiben der richterlichen Besoldung um fast 31% herauslasen⁶. Hier ließen die hartnäckigen Nachfragen des Gerichts erkennen, dass man sich auf statistische Trickereien nicht einlassen will. Dazu gehört auch, dass neben der Monatsbesoldung auch die reduzierten Beihilfeleistungen und Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind. Zu erkennen war aber auch, dass das Gericht einen absoluten Nullpunkt, von dem aus jetzt und in Zukunft die Besoldungsentwicklung zu bemessen ist, eher nicht annimmt.
- Obwohl keiner der Kläger in einem der Ausgangsverfahren Berufsanfänger ist (bzw. zum Zeitpunkt der Klagerhebung war), gab es zahlreiche Nachfragen zur Situation der Berufsanfänger. Deren Situation ist aus verschiedenen Gründen interessant: Obwohl sie, wie von der Richterbank herausgestellt wurde, vom ersten

Tag an mit voller Verantwortung und gerichtsbekannt zumeist übermäßiger Belastung eingesetzt seien, habe es hier teilweise eine echte Absenkung der Besoldung (u.a. durch vorgeschaltete Dienstaltersstufen) gegeben. So sei hier ganz besonders fraglich, ob die erforderliche Mindestbesoldung nicht unterschritten sei.

- Ebenfalls mit der Situation der Berufsanfänger befasste sich ein weiterer Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung: Sind tatsächlich bereits Auswirkungen der Besoldungssituation auf die Bewerberlage zu spüren? Hier gab es viele Erkenntnisse vom Hörensagen und wenig harte Fakten. Einigkeit ließ sich herstellen in der Feststellung, dass sich vermehrt junge Frauen mit hervorragenden Examina bewerben, für die die Besoldung zweitrangig gegenüber den Möglichkeiten der familienfreundlichen Gestaltung des Berufslebens ist. Wird die Richtertätigkeit in der Familie möglicherweise zum Zweitberuf? Hinsichtlich der allgemeinen Bewerberlage ergab sich ansonsten kein einheitliches Bild. Während beim OLG Hamm jetzt auch Bewerber mit weniger als 8 Punkten eine Einstellungschance haben, finden sich für den Richterdienst im Besoldungsschlusslicht Saarland immer noch genügend Kandidaten.
- Gibt es Gründe, die Richterbesoldung isoliert zu betrachten? Kann man Maßstäbe für die Richterbesoldung entwickeln, die nicht auch für den höheren Dienst in der A- bzw. B-Besoldung gelten müssen? Immerhin befähigt das juristische Staatsexamen nicht nur zum Richteramt, sondern auch zum höheren Verwaltungsdienst. Aber mit Art. 97 GG dürfte die Richterschaft einen Trumpf besitzen, den andere Berufsgruppen im öffentlichen Dienst nicht ziehen können.

Was können wir nun konkret erwarten? Selbst wenn das BVerfG die Besoldung in dem einen oder anderen vorgelegten Fall für nicht mehr amtsangemessen erklärt, erscheint es eher unrealistisch, mit Nachzah-

⁶ Siehe hierzu z.B. auch Hirth, MHR 2008, S. 7

lungen zu rechnen. Auch dürften die 20, 30 oder mehr Prozent Kaufkraftverlust der Besoldung, die Kollegen mit 20 oder 30 Dienstjahren im Vergleich zu ihrer Anfangsbesoldung haben hinnehmen müssen, verloren zu sein. Das war dann wohl der Spielraum des Gesetzgebers. Anders könnte man es nur sehen, wenn bereits vor 20 oder 30 Jahren die Untergrenze der noch verfassungsmäßigen Alimentation erreicht war.

Für die Zukunft sieht es günstiger aus. Wenn sich der Eindruck aus der mündlichen Verhandlung bestätigt, wird der Gesetzgeber einen Strauß von Vorgaben erhalten, die bei der Festlegung der Besoldung zu beachten sind⁷. Vermutlich wird es auch prozedurale Anforderungen im Sinne eines Begründungserfordernisses für die vom Gesetzgeber beabsichtigte amtsangemessene Höhe der Besoldung geben, auch wenn dies – wie vom Gericht zusammenfassend formuliert wurde – von den Landesregierungen als „Mist“ empfunden wird. Und es erscheint auch durchaus möglich, dass das Bundesverfassungsgericht einen Prozentsatz festlegt, um den die Richterbesoldung maximal hinter der Vergütung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zurückbleiben darf; bezogen auf einen Zeitraum von z.B. 10 Jahren. Möglicherweise wird die Übernahme der Tarifabschlüsse auch als Untergrenze des Zulässigen definiert. Es zeichnet sich jedenfalls ab, dass der bisher „zahnlose Tiger 33 V GG“ (so Prof. Voßkuhle) mit Zähnen versehen wird⁸.

Unabhängig davon, wie die Vorgaben des Verfassungsgerichts konkret ausfallen, dürfte jegliche prozedurale Regelung ebenso wie jedes bei der Besoldungsfestsetzung zu beachtende Kriterium tendenziell dafür sorgen, dass Kämpfe um die Übernahme von Tarif-

abschlüssen, wenn sie überhaupt noch geführt werden müssen, für die Richterschaft eher zu gewinnen sind. Denn es wird dann Kriterien geben, an denen der Gesetzgeber seine Entscheidung messen lassen muss. Die Geduld des Verfassungsgerichts scheint jedenfalls am Ende zu sein. Und insofern ist der Eindruck im Ergebnis wahrscheinlich richtig, den ich bei Blick auf den Bundesadler im Saal des Verfassungsgerichts hatte: Unter dem linken Flügel verbirgt er eine gut gefüllte Brieftasche.

Niels Focken

⁷ Zu den Vergleichsgruppen bereits ausführlich BVerfG, 2 BvL 4/10 vom 14.2.2012, Rn. 145 - 147 (Professoren-Besoldung)

⁸ Art. 33 Abs. 5 GG: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“ „Eine bescheuerte Formulierung“, so der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Besoldungswidersprüche

Nachtrag der Redaktion zum Artikel von Niels Focken zur Verhandlung des BVerfG über die Richterbesoldung

Angesichts der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über die Richterbesoldung vom 03.12.2014 wird sich sicher mancher Kollege fragen, ob er gegen die eigene Besoldungsmittelteilung Widerspruch erheben sollte. Hierzu sei folgendes angemerkt:

In Hamburg laufen in Sachen Besoldung drei Musterklagen. In Anbetracht des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ruhen diese Verfahren jedoch derzeit. Seitens des Personalamtes ist gegenüber dem Richterverein eine Zusage abgegeben worden, bei einer eventuellen Besoldungsanpassung hinsichtlich aller Besoldungsbezieher unabhängig von etwaigen Widersprüchen gleich zu verfahren.

Es dürfte vor diesem Hintergrund ausreichen, das weitere Verfahren abzuwarten.

Red.

Noch einmal: Richter, Politiker, Wissenschaftler: Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

I. Vorbemerkungen

Wer über bestimmte Kategorien von Personen spricht, sollte vorab offenlegen, woher er

seine Kenntnisse darüber bezieht. Mein berufliches Leben war über viele Jahre – beginnend mit der 1963 erfolgten Habilitation¹ – das eines Wissenschaftlers. In dem Bereich der Justiz und dem der Politik habe ich mich dagegen nur wenige Jahre betätigt. Was die Justiz betrifft, so folgte damals in den fünfziger Jahren auf das abgeschlossene Jurastudium ein 3 ½ Jahre währenden Juristischer Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar. Ich habe die Referendarzeit in Form des einheitlichen Vorbereitungsdienstes mit ihren verschiedenen einzelnen Ausbildungsstationen als eine positive Erfahrung angesehen (und tue dies im Rückblick auch heute noch²), auch wenn mancher Zeitabschnitt hinsichtlich der Vermittlung von speziellen juristischen Kenntnissen und Fertigkeiten nicht optimal war. So war ich in der Ausbildungsstation Amtsgericht einem Richter zugeteilt, der tagaus, tagein Offenbarungseide abnahm; ich hatte für ihn z.B. die Liste der im Besitze des Schuldners befindlichen Kleidungsstücke zu führen – für Unterhosen gab es je eine Spalte „lange Unterhosen“ und „kurze Unterhosen“. Interessanter waren mehrere Gespräche mit dem damaligen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Er hatte einen von mir in der Juristenzeitung veröffentlichten Aufsatz über „Die Grundrechte des Strafgefangenen“³ gelesen, ein damals ziemlich neues, heute oft behandeltes Thema.⁴ Mich beeindruckte, dass eine so hochgestellte

* Gekürzter Text eines Vortrages, den der Verf. auf Einladung des hamburgischen Richtervereins und von „Kultur und Justiz“ am 20.3.2014 in der Grundbuchhalle gehalten hat. Die Teile „Status und Unabhängigkeit“, „Beratung, Kontrolle, Schelte“, „Sprache und Gesprächigkeit“ und „Fazit“ werden in der DRiZ 10/2014, S. 340, 342 ff. veröffentlicht. Für Mitarbeit bei der Sichtung von Schrifttum und Rspr. dankt der Verf. cand. iur. Katharina Schuwalski.

¹ Titel der Habilitationsschrift: „Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft“ (Frankfurt a.M. 1963). Thema des Habilitationsvortrages: „Der Widerrufsvorbehalt im Verwaltungsrecht (JZ 1964, S. 53 ff., S. 121 ff.).“

² S. dazu Ingo von Münch, Flut und Ebbe in der Juristenbildungsreform, NJW 1997, S. 2576 ff.; *ders.*, Juristenbildung, NJW 1998, S. 2324 ff.; *ders.*, Abschied vom Referendar?, NJW 1999, S. 618 ff.

³ Ingo von Münch, Die Grundrechte des Strafgefangenen, JZ 1958, S. 73 ff.

⁴ Grundlegend der Beschluss des BVerfG vom 14.3.1972, BVerfGE 33, 1 ff. und die einschlägigen Bestimmungen des StrafvollzugsG von 1976.

Persönlichkeit sich mit einem kleinen Referendar abgab und mit welchem Ernst und Nachdruck Fritz Bauer sich mit jenem Thema beschäftigte. Als Hochschullehrer habe ich neben Richtern und Staatsanwälten in nicht wenigen juristischen Staatsprüfungen zunächst am Oberlandesgericht Frankfurt a.M., später am OLG Hamm, schließlich am Hanseatischen OLG Hamburg auf der Prüferbank gesessen⁵, woraus sich in den Pausen nicht selten interessante Gespräche unter den Prüfern ergaben. Vor Gericht habe ich selbst nur zweimal gestanden: einmal als Zeuge in dem Strafverfahren gegen die Angeklagte, die den damaligen Hamburger Sozialsenator (späteren Ersten Bürgermeister) Ortwin Runde als Geisel genommen hatte; ein anderes Mal als Kläger gegen die damaligen Bischöfe der Nordelbischen Evangelischen Kirche auf Herausgabe der von den Bischöfen unter Verschluss gehaltenen politischen Erklärung im sog. „Schubladen-Fall“ Jansen. Meine Klage auf Offenlegung wurde vom Kirchengericht erster Instanz und dem Kirchengericht zweiter Instanz abgewiesen.⁶ Ich habe daraus gelernt, dass eine Klage gegen „das Bodenpersonal Gottes“, wie kirchliche Amtsträger einmal genannt worden sind, jedenfalls vor Kirchengerichten wenig Aussicht auf Erfolg hat. Die Richterrobe habe ich nur wenige Jahre, nämlich als Richter am Bremischen Staatsgerichtshof im Nebenamt, getragen. Der erste richtige Richter in meiner Familie ist unser jüngster Sohn, der als Richter am SG Lüneburg tätig ist. Vielleicht setzt eines seiner fünf Kinder, also meiner Enkel, dereinst einmal diese bisher nur kurze Tradition fort.

Ob ich meinen Kindern und Enkelkindern raten würde, eventuell später in die Politik zu gehen, weiß ich nicht. Ich selbst bin zwar schon in meiner Referendarzeit in eine kleine Partei eingetreten (was unter Karrieregesichtspunkten in dem damals von einer anderen, mit absoluter Mehrheit das Land Hes-

sen regierenden großen Partei nicht vorteilhaft war), aber ich war lange Zeit nur eine sog. Karteileiche. Das sehr viel spätere aktive Engagement in Hamburg – zwei Jahre im Landesvorstand einer Partei, vier Jahre im Senat der Freien und Hansestadt – ist bekannt.⁷ Gemessen an den Lebensläufen von Berufspolitikern waren diese sechs Jahre keine lange Zeit; aber sie reicht wohl aus, um sich ein einigermaßen fundiertes Urteil über die Tätigkeit von Politikern zu bilden.

II. Die Akteure

Wenn von den Richtern, den Politikern und den Wissenschaftlern – also vom Personal – gesprochen wird, so muss man sich zunächst vor Augen halten, dass jedes dieser Worte eine Generalisierung bedeutet, die den Facettenreichtum im Einzelnen nicht wiedergibt. „Der“ Richter kann ein Einzelrichter sein oder Richter in einem Senat. „Der“ Richter kann Beisitzer oder Vorsitzender sein. „Der“ Richter kann Verfassungsrichter, Zivilrichter, Strafrichter, Verwaltungsrichter, Arbeitsrichter oder Sozialrichter sein. „Der“ Richter kann an einem deutschen Gericht Recht sprechen oder an einem europäischen Gericht oder an einem anderen internationalen Gericht. Wenn im Folgenden von „dem“ Richter gesprochen wird, so ist damit der „normale“ Richter an einem deutschen Gericht gemeint, gleichgültig welcher Gerichtsbarkeit, nicht dagegen der Richter im Nebenamt oder der Laienrichter.

Was Politiker und Wissenschaftler betrifft, so handelt es sich auch bei diesen Begriffen um Generalisierungen. So kann die Gattung Politiker unterteilt werden nach der regionalen Ebene in Europapolitiker, Bundespolitiker, Landespolitiker und Kommunalpolitiker, nach der Stellung im System der Staatsgewalten in Regierungsmitglieder und Parlamentsabgeordnete, nach dem inhaltlichen Betätigungsfeld in Außenpolitiker, Innenpolitiker, Sozialpolitiker, Bildungspolitikern usw., usw., nach der Position innerhalb von Fraktion oder Partei in Vorsitzende, Präsidiumsmit-

⁵ Dazu allg. Judith Brockmann/Arne Pilniok, Prüfen in der Rechtswissenschaft. Probleme, Praxis und Perspektiven, Baden-Baden 2013; Ingo von Münch, Prüfungen, NJW 1995, 2016 f.

⁶ S. die Notiz „Klage gegen die Nordelbische Kirche“, FAZ Nr. 211 v. 10.9.1994, S. 4.

⁷ Darstellung bei Ingo von Münch, Spannende Jahre, Hamburg 2013, S. 7 ff.

glieder, Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder u.ä.

Schließlich sind auch die Wissenschaftler keine homogene Truppe. Die Inhomogenität ergibt sich schon aus der Verschiedenartigkeit der unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, etwa dem Unterschied zwischen Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Ingenieurwissenschaften.⁸ Aber auch innerhalb jeder einzelnen Disziplin gibt es unterschiedliche Arten von Schaffenden: Schon ein einziger Blick in das Personalverzeichnis irgendeiner der insgesamt über 100 wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik, z.B. der Universität Hamburg, zeigt, wie viele Arten von Wissenschaftlern in diesem Biotop vorhanden sind – ordentliche Professoren („W3“), Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter usw. Wissenschaftlich tätig sind aber nicht nur diejenigen, die in eine wissenschaftliche Institution inkorporiert sind, sondern auch jeder, der z.B. eine wissenschaftliche Abhandlung schreibt. Ein Richter oder ein Staatsanwalt oder ein Rechtsanwalt, der in einer juristischen Fachzeitschrift oder in den Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins in wissenschaftlicher Form zu Rechtsfragen Stellung nimmt, ist insoweit Wissenschaftler.⁹ Dieses Beispiel zeigt, dass es zwischen dem richterlichen Personal und dem wissenschaftlichen Personal Überlappungen gibt: einerseits von der Justiz hin zur Wissenschaft – erwähnt sei hier die Tätigkeit von Richtern als Lehrbeauftragte oder die von jüngeren Richtern als Arbeitsgemeinschaftsleitern, andererseits auch von der Wissenschaft hin zur Justiz, wie das Beispiel des als Richter im Nebenamt tätigen Hochschullehrers zeigt.

⁸ Zur Unterscheidung der verschiedenen Wissenschaften s. die interessante These von Jürgen Mittelstrass: „Alle Wissenschaft ist Geisteswissenschaft“, in: *ders.*, *Schöne neue Leonardo-Welt. Philosophische Betrachtungen*, Berlin 2013, S. 138 f.

⁹ Wissenschaftlich Publizierende, die nicht an wissenschaftlichen Hochschulen beschäftigt sind, können als „Gelegenheitswissenschaftler“ bezeichnet werden; s. Ingo von Münch/Georg Siebeck, *Der Autor und sein Verlag*, Tübingen 2013, S. 17.

Im Unterschied zu diesen Überlappungen zwischen Justiz und Wissenschaft und vice versa ist wohl der Bereich der Politik, jedenfalls soweit es sich um Bundespolitik oder Landespolitik handelt, stärker in sich abgeschlossen. Mit dieser Feststellung soll die Tatsache nicht übersehen werden, dass auch das politische Personal sich nicht selten durch Wechsel von Personen aus der Wissenschaft oder aus der Justiz in die Politik rekrutiert, wie es auch umgekehrt verlaufende Berufswege gibt, auch – obschon seltener – solche, in denen alle drei Lebensbereiche beschritten worden sind. Roman Herzog kann dafür als das wohl prominenteste Beispiel genannt werden¹⁰: Zunächst Professor für Staatsrecht, dann Minister im Land Baden-Württemberg, dann Richter und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, schließlich die Krönung: Bundespräsident. Nicht ganz so bekannt, aber gleichwohl interessant ist die Karriere von Peter Müller: Vom Richter an einem Amtsgericht im Saarland zum Ministerpräsidenten dieses Landes und schließlich zum Richter des Bundesverfassungsgerichts – eine Wahl, die wegen des direkten Wechsels aus der Politik in das Bundesverfassungsgericht in der Öffentlichkeit keine ungeteilte Zustimmung gefunden hat.¹¹ Wieder ein anderes interessantes Beispiel (und wieder im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgericht) bietet der berufliche Lebensweg von Wolfgang Hoffmann-Riem: Wissenschaftler, Justizsenator, Richter des Bundesverfassungsgerichts und wieder Wissenschaftler.¹² Der derzeitige Fraktionsvorsitzende der SPD im Bundestag,

¹⁰ Siehe dazu die Autobiografie von Roman Herzog, *Jahre der Politik. Die Erinnerungen*, München 2007.

¹¹ S. dazu – ohne Nennung des betr. Namens – Dieter Grimm, *Ein politisches Gericht? Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland und Europa*, in *Jahresabschluss-Collegium 2013 des Bremer Tabak-Collegiums*, 2014, S. 21 ff. (S. 27): „Ich finde, dass in einem Gericht, welches ständig über die Produkte des politischen Prozesses zu urteilen hat, Personen mit Erfahrungen in der Politik durchaus am Platz sind. Man muss ihnen nur zutrauen, dass sie den Rollenwechsel vollziehen können. Und sie sollten nicht in der Mehrheit sein ...“.

¹² Zusätzliche Beispiele für Professoren des Öffentlichen Rechts, die zeitweilig oder endgültig in die Politik gegangen sind, bei Michael Stolleis, *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4: 1945-1990, München 2012, S. 501 Anm. 15.

Thomas Oppermann, war zwei Jahre als Verwaltungsrichter in Hannover tätig und zwei Jahre als Rechtsdezernent in Hannover-Münden, bevor er mit 36 Jahren als SPD-Landtagsabgeordneter im niedersächsischen Landtag zum hauptberuflichen Politiker wurde.¹³ Nicht gerade eintönig verlief der Lebensweg des früheren Richters und späteren Politikers Wolfgang Nešcović.¹⁴ Der als Sohn eines serbischen Maurers und einer deutschen Schneiderin Geborene war zunächst als Rechtsanwalt tätig, wurde sodann Richter in Lübeck, schließlich Richter am Bundesgerichtshof, obwohl ihn dessen Präsidialrat „als fachlich nicht geeignet“ abgelehnt hatte. Parallel zu seiner richterlichen Tätigkeit begann seine politische Karriere: Von 1979 – 1994 war Nešcović Mitglied der SPD, u.a. Landesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Mitglied des Landesvorstandes der SPD Schleswig-Holstein. Im Jahre 1995 wechselte er zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Auch dort blieb er nicht; denn 2005 trat er bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus und in die Partei DIE LINKE ein, für die er noch im selben Jahr als Abgeordneter in den Bundestag einzog, wo er unter anderem Mitglied des Richterwahlausschusses wurde. Im Dezember 2012 verließ er auch DIE LINKE und trat bei der Bundestagswahl 2013 als nunmehr parteiloser Kandidat im Wahlkreis Cottbus-Spree-Neiße an, allerdings ohne Erfolg.

Der Wechsel von einer Partei in eine andere ist nicht verboten und auch nicht völlig ungewöhnlich. Wenn es sich bei dem Wechsler allerdings um ein Mitglied eines Parlaments handelt, so provoziert dies die - moralisch zu verneinende, juristisch zu bejahende – Frage, ob der betreffende Abgeordnete sein Mandat „mitnehmen“ darf.

III. Die Vorbildung

Eine Gemeinsamkeit zwischen Richtern und Wissenschaftlern (in Gestalt von hauptamtli-

chen Hochschullehrern) besteht hinsichtlich der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Vorbildung: Für beide Berufe ist als Qualifikation ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung, für den Beruf des Richters ferner die Ableistung des bereits erwähnten juristischen Vorbereitungsdienstes (§§ 5 ff. DRiG). Nach dem DRiG ist Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zusätzlich eine Probezeit.¹⁵ Für die Berufung auf eine Professur sind ein abgeschlossenes Studium, eine Promotion und grundsätzlich eine Habilitation erforderlich.¹⁶ Ganz anders ist die Situation hinsichtlich der in der Politik Tätigen. Für die Tätigkeit als Politiker gibt es keinerlei gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Vorbildung und Kenntnissen.¹⁷ So nennt z.B. das Bundeswahlgesetz als einzige Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Bundestagsabgeordneten die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 15 Abs. 1 BWahlG). Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist auch Voraussetzung für die Wahlberechtigung – also für das sog. Aktive Wahlrecht – zum Bundestag. In einigen Bundesländern ist das Alter für die Wahlberechtigung zum Landesparlament auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt worden, so auch in Hamburg – eine wegen der damit vollzogenen Trennung von Wahlberechtigung zum Parlament und Volljährigkeit problematische Entscheidung¹⁸, die – abgesehen von ande-

¹⁵ Zu Einzelheiten dazu vgl. §§ 12-13 DRiG.

¹⁶ Zur Frage, ob die Habilitation sinnvoll oder überflüssig ist, s. Ingo von Münch, *Gute Wissenschaft*, Berlin 2012, S. 59 ff., auch zu Plänen zu deren Abschaffung (S. 80 ff.). Das BVerfG hat die Habilitation positiv beurteilt: BVerfG Urt. v. 27.7.2004, BVerfGE 111, 226 ff. = NJW 2004, S. 2803 ff.

¹⁷ Zum Anforderungsprofil von Politikern s. Elmar Wiersendahl, *Zum Tätigkeits- und Anforderungsprofil von Politikern*, in: Fs. f. H. von Arnim, Berlin 2004, S. 167 ff. – In der Geschichte der Bundesrepublik gab es vereinzelt – gewiss nicht erstrebenswert – Landesjustizminister ohne vorheriges Jurastudium.

¹⁸ Abgelehnt ist die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre kürzlich vom Rechtsausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern; s. Notiz „Keine Wahl mit 16“, FAZ Nr. 49 v. 27.2.1014, S. 4.

¹³ Zit. nach Johannes Leithäuser, *Ehrgeizig*, FAZ Nr. 40 v. 17.2.2014, S. 10.

¹⁴ Die folgenden Angaben sind entnommen aus WIKIPEDIA.

ren Kritikpunkten¹⁹ – den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung missachtet.²⁰

Für die Position eines Politikers ist also, wie erwähnt, kein abgeschlossenes Studium erforderlich. Angesichts der großen Verantwortung der Politiker erscheint diese Leerzeile jedoch nur auf den ersten Blick erstaunlich; denn die Politiker sind – wie das Grundgesetz in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG für die Bundestagsabgeordneten formuliert – „Vertreter des ganzen Volkes“, was sich primär auf die Interessenwahrnehmung bezieht, aber auch zusätzlich als Repräsentation im Sinne eines Querschnittes des Volkes verstanden werden kann, was eine reine Akademikerpopulation im Parlament ausschließt. Auch müsste anderenfalls entschieden werden, welches Studienfach studiert worden sein müsste, eine schwer mögliche Entscheidung, wobei im Übrigen interessant ist, dass auffallend wenige der akademisch vorgebildeten Abgeordneten und Regierungsmitglieder das Fach Politische Wissenschaften studiert haben: allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich dies in der jüngeren Politikergeneration ändern wird, wie das Beispiel der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Svenja Schulze, zeigt.

Weil also für den Politiker zu Recht kein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, kann es vorkommen – wie tatsächlich geschehen –, dass ein Student im 16. Semester als Abgeordneter im Bundestag sitzt oder eine Abiturientin, sofern diese wenigstens volljährig ist. Politiker können also sowohl jünger als Richter und Wissenschaftler sein als auch – wegen fehlender Pensionierungsgrenze – älter als diese.²¹ Anders als

bei Richtern und Wissenschaftlern existiert für Politiker keine spezielle Zugangsvoraussetzung im Hinblick auf die Vorbildung. Die Qualifizierung ergibt sich entweder einfach aus einer Parteikarriere²² oder aus einem Studium irgendeiner Fachrichtung oder aus einer wie auch immer gearteten beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen Lebenserfahrung. Auf die in der Politik gewonnene Lebenserfahrung weist der frühere Berliner Kultursenator Christoph Stölzl hin, wenn er sich erinnert, dass ihm sein politisches Engagement gebracht habe, wie man mit persönlichen Konfrontationen und Niederlagen umgeht. Parteipolitik ist eine eigene Welt, nichts für Amateure. Die Wandersage vom Intellektuellen, der nach geleistetem Lebenswerk in die Politik geht und dort von allen umarmt wird, ist ein schöner Traum. Die Parteiendemokratie braucht Leute, die dieses Handwerk wirklich von der Pike auf lernen.“²³

Nicht unerwähnt sollte schließlich bleiben, dass manche Politiker nicht selten meinen, dass eine Promotion für ihre politische Karriere dienlich sei – was zu den bekannten Plagiatsfällen geführt hat.²⁴

Ingo von Münch

¹⁹ Dazu Ingo von Münch, Kinderwahlrecht, NJW 1995, 3165 f.; ders., Kinderwahlrecht für Mopedfahrer?, FAZ Nr. 177 v. 1.8.1996, S. 10; ders., Ein zusätzliches Elternwahlrecht genannt Kinderwahlrecht, in: Ingo von Münch, Rechtspolitik und Rechtskultur, Berlin 2011, S. 139 ff.

²⁰ Dazu Karsten Schmidt (Hrsg.), Vielfalt des Rechts. Einheit der Rechtsordnung?, Berlin 1994.

²¹ Im Zeitpunkt ihrer Wahl in den Bundestag waren die jüngsten Abgeordneten 26 Jahre alt (Mahmut Özdemir [SPD] und Emmi Zeulner [CDU]); der jüngste Abgeordnete in der Hamburgischen Bürgerschaft war 26 Jahre alt (Nikolaus Haufler [CDU], die jüngste Abgeordnete war 21 Jahre

alt (Annkathrin Kammeyer [SPD]). Das derzeit älteste Mitglied des Bundestages ist 78 Jahre alt (Heinz Riesenhuber [CDU]).

²² Bekanntes Beispiel dafür: der frühere Außenminister Joseph („Joschka“) Fischer und der frühere Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy.

²³ Christoph Stölzl, in: Ein Gespräch mit Christoph Stölzl über Geschichtspolitik und Kulturföderalismus. Bei Helmut Kohl dachte ich an Bismarck, FAZ Nr. 39 v. 15.2.2014, S. 42. Ein Plädoyer für Politik als Beruf auch bei Moritz Küpper, Politik kann man lernen. Politische Seiteneinsteiger in Deutschland, Halle 2013, S. 354 ff. – Grundsätzliches schon bei Max Weber, Politik als Beruf, Tübingen 1919.

²⁴ Dazu Ingo von Münch/Peter Mankowski, Promotion, 4. Aufl. Tübingen 2013, S. 189 ff.; Ingo von Münch (Anm. 16), S. 107 ff.

Funktionierende Justiz als Standortvorteil - Fehlender Mut der Prä- sidenten?

Geht es um die Verteilung von Personal und Haushaltsmitteln, hat die Justiz häufig schlechte Karten. Die Justizlobby ist schwach, verglichen mit den mächtigen Interessenverbänden, die in anderen Ressorts wirken. Insofern ist es eine gute Idee, die Rolle der Justiz für das Funktionieren der Wirtschaft deutlich zu machen und sich einflussreicher Verbündeter zu versichern.

Der Deutsche Richterbund hat zu diesem Zweck eine bundesweite Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen und für die Hamburger Veranstaltung am 25.09.2014 den rührigen „Verein Rechtsstandort Hamburg“ – vertreten durch dessen Vorsitzenden, Jochen Mehmel, als Mitveranstalter gewinnen können. Zu dem Thema „Standortvorteil Justiz – Standortvorteil Deutschland?“ diskutierten außer Jochen Mehmel noch Birgit Gantz-Rathmann, ex Personalvorstand bei DB-Cargo, und Christian Graf, Geschäftsführer der Handelskammer Hamburg, sowie für den Richterverein dessen Vorsitzender Dr. Tully.

Die Debatte verlief unspektakulär und kann mit drei Sätzen zusammengefasst werden: Tatsächlich sind Mittelstand und Großunternehmen dankbar für die funktionierende Justiz in Deutschland, die um Klassen besser funktioniert, als in einigen anderen europäischen und erst Recht außereuropäischen Ländern. Als problematisch wird in Wirtschaftskreisen gelegentlich die lange Verfahrensdauer angesehen, aber auch hier waren sich die Diskutanten einig, dass es sich um Ausreißer handelt, die leider häufig von großer Außenwirkung sind. Konkurrenz durch private Schiedsgerichte? Fehlanzeige. Teuer, schlecht und in ihrer Bedeutung erheblich überschätzt zögen diese im Jahr bundesweit

nur eine drei-, maximal vierstellige Zahl von Verfahren von den deutschen Landgerichten ab¹.

Die konsensuale Feststellung einer nahezu heilen Welt hätte für ein rasches Ende der Veranstaltung sorgen können, wenn nicht doch interessante Nebenaspekte zu einer lebhaften Diskussion geführt hätten. Wie kann es sein, fragte Christian Graf, dass bei sinkenden Verfahrenszahlen und gleicher Stellenausstattung die Verfahrensdauer nicht sinkt? Heikel, wenn diese Frage in Anwesenheit der für den Justizhaushalt verantwortlichen neuen Amtsleiterin der Justizbehörde, Frau Kriston, gestellt wird. Die Präsidentin des Hanseatischen OLG, Erika Andreß, bestritt die These der sinkenden Eingangszahlen dann auch vehement. Die Frage konnte nicht abschließend geklärt werden. Immerhin gab es einige Erklärungsansätze, warum (in einigen Bereichen) die Eingangszahlen tatsächlich gesunken sind – und warum die Bearbeitung der restlichen Verfahren tatsächlich immer aufwändiger wird. Bei dieser Gelegenheit stellten die Diskussionsteilnehmer fest, dass es an Untersuchungen fehlt, wie die Justiz eigentlich funktioniert. Das mache eine Optimierung schwierig.

Apropos Optimierung: Einen Wunsch hatte „die Wirtschaft“ dann doch an die Justiz: Bei unbestrittener fachlicher Qualifikation sei es teilweise doch auffällig, wie ahnungslos Richter im Bereich des (Wirtschafts-)lebens seien. Wünschenswert seien Richterpersönlichkeiten, die außer im Hörsaal und bei Gericht auch im bunten Leben Erfahrungen gesammelt hätten, vielleicht im Rahmen einer Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit. Als Defizit wurde von allen Teilnehmern empfunden, dass Berufswechsel in oder aus der Richterschaft nur in den Anfangsjahren vorkommen. So fehle Richtern gelegentlich ein gewisser „Realitätsbezug“. In diesem Zu-

¹ Hierzu anschaulich Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 25.9.2014:
<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/streit-zwischen-dem-bund-und-toll-collect-verfluchtes-schiedsgericht-1.2144392>

sammenhang warf Marc Tully die Frage auf, ob es nicht schon helfen könne, wenn man die starren Regeln des „gesetzlichen Richters“ auf die notwendige Schutzfunktion zurückführe und jedenfalls im Zivilprozess erlaube, dass einvernehmlich die Sachkunde eines bestimmten Spruchkörpers ausgesucht werde.

Dass wir trotz Allem gut sind, müsste man besser kommunizieren, fand Christian Graf. Denn die Einigkeit auf dem Podium spiegele ja nicht die veröffentlichte Meinung wieder: Berichtet wird nicht über das pannenfreie Verfahren, sondern über Haftentlassungen wegen überlasteter Strafkammern oder über jahrelang dauernde Zivilverfahren ohne absehbare Endentscheidung. Hier sei es Aufgabe der Präsidenten, offensiv die Leistungen der Justiz zu kommunizieren. Bisher sei solche Kommunikationsfähigkeit aber offenbar kein Auswahlkriterium. Die anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten schluckten noch, als Birgit Gantz-Rathmann nachlegte: Jeder, der sich in der Justiz auskenne, kenne doch auch jemanden, der im Richterberuf – bei allem Respekt vor der Unabhängigkeit – falsch sei. Hier fehle es den Präsidenten an Mut zum Eingreifen.

Dr. Martin Soppe, Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, zog schließlich Bilanz: Die Justiz in Deutschland arbeite gut und zuverlässig. Eine Beschleunigung der Verfahren (vor allem durch Vermeidung der „Ausreißer“) stehe aber ganz oben auf der Wunschliste der Wirtschaft und der Anwaltschaft. Und vor allem: Die bestehenden Errungenschaften müssten gepflegt und ausreichend ausgestattet werden. Auch auf das deutsche Autobahnnetz als Standortfaktor sei man stolz, aber es zeige sich gerade, was bei ungenügender Unterhaltung passiere.

Niels Focken

DRB-Aktuell 28/2014

Forderung nach mündigem „Datenbürger“

Fünfter Teil der Reihe „Justiz im Dialog“ in Stuttgart

Stuttgart. Ist Datenschutz im Internet überhaupt möglich? Diese Frage hat am gestrigen Montag rund 50 Teilnehmer in das Haus der Wirtschaft in Stuttgart gelockt. Dort diskutierte im Rahmen der DRB-Reihe „Justiz im Dialog“ eine Expertenrunde unter der Leitung des ARD-Rechtsspezialisten Dr. Frank Bräutigam, ob und wie der Bürger im Netz geschützt werden kann.

Der Begriff der „Datenkrake“ ist für Internetnutzer zum Synonym für die vielfältigen Ausforschungsaktivitäten von sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, Geheimdiensten oder kriminellen Hackern geworden. Sehr skeptisch zeigte sich denn auch Constanze Kurz, Sprecherin des Chaos Computer Clubs, nicht nur im Hinblick auf Datenausforschung durch Kriminelle und Wirtschaftsunternehmen. „Man kann nach dem Snowden-Bericht nicht mehr über Datenschutz und Informationstechnologien diskutieren, ohne die Machenschaften von Geheimdiensten in den Blick zu nehmen“, sagte die Informatikerin. Da man im Netz Freund und Feind nicht mehr unterscheiden könne, bleibe dem Einzelnen nur noch die Möglichkeit der umfassenden Verschlüsselung und Anonymisierung von Datenübertragung.

Ihrer Forderung, zum Schutz einer vertraulichen Kommunikation auf jegliche anlasslose

Kommunikationsdatenspeicherung zu verzichten, hielt Dieter Schneider, Präsident des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die Notwendigkeit einer effektiven Strafverfolgung entgegen. „Der Durst der Ermittlungsbehörden an Daten hält sich in Grenzen. Aber ohne eine verlässliche Erhebung von Kommunikationsdaten geraten Ermittlungen sehr oft an ihre Grenzen“, plädierte Schneider für eine Vorratsdatenspeicherung. Die Bekämpfung der Cybercrime ist nach seiner Ansicht „Zukunftsaufgabe schlechthin“ für die Ermittlungsbehörden und fordere von diesen enormes Expertenwissen.

Gerade ein solches Wissen wünschte sich Dr. Felix Buchmann, Fachanwalt und Lehrbeauftragter für IT-Recht, auch bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. „Ich versuche derzeit, alle technisch komplexen Sachverhalte von Gerichten fernzuhalten, da dort diesbezüglich großes Unwissen und große Unsicherheit herrschen“, sagte Buchmann. Datenausforschung bei der Nutzung von modernen Informationstechnologien könne nach seiner Auffassung nur durch Regelungen auf internationaler Ebene eingedämmt werden.

Derartige Regelungen – insbesondere auf europäischer Ebene – hielt auch Barbara Bertrang von der Deutschen Telekom AG für nötig. Sie forderte eine grundlegende Anpassung des Datenschutzrechts an die technische Entwicklung: „Wir können heute nicht mehr vom digitalen Zeitalter in die analoge Welt zurück. Dazwischen liegen Lichtjahre“. Gleichwohl lasse sich das Internet nicht umfassend regulieren. „Das World Wide Web lässt sich nicht auf rationale Grenzen festlegen“, so Bertrang.

In diesem Sinne herrschte zwischen den Experten auch Einigkeit darüber, dass jeder Internetnutzer selbst zum Schutz seiner Daten beitragen kann.

Im Schwanken zwischen Furcht- und Schutzlosigkeit sei der „mündige Datenbürger“ gefordert.

Dr. Felix Buchmann, Constanze Kurz, Dr. Frank Bräutigam, Barbara Bertrang, Dieter Schneider (v.l.n.r.)

Red.

DRB-Aktuell 30/2014

Erscheinungsformen der Paralleljustiz

Berlin. Rund 90 Gäste folgten der Einladung des Deutschen Richterbundes zur Abschlussveranstaltung der Dialogreihe „Justiz im Dialog“ in Berlin. In der Mendelssohn - Remise am Gendarmenmarkt diskutierten Vertreter aus Politik und Justiz, Polizei und Anwaltschaft mit dem Publikum durchaus kontrovers über Erscheinungsformen der Paralleljustiz in Deutschland

In ihrem Eingangsstatement warf die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Andrea Titz (Bild rechts), die Frage auf, ob angesichts des ungebrochen hohen Vertrauens der Bürger in die deutsche Justiz nicht alles gut sei im Rechtsstaat Deutschland oder ob doch eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit vorliege, wenn einige Bürger ihre Angelegenheiten durch selbsternannte Streitschlichter in deutlicher Abgrenzung zum Rechtsstaat im Verborgenen regelten.

Moderator
Joachim
Wagner
(Bild links)
gab zu-
nächst
Rechtsan-
wältin

Seyran Ateş (Bild rechts) das Wort, die aus familienrechtlicher Sicht einen Einblick in das Thema gab. Sie warnte davor, dass Phänomene wie die Paralleljustiz und antidemokratisches Agieren zunehmen, weil sie verharmlost würden. Streitschlichtungen am Staat vorbei müssten dort aufhören, wo sie

mit dem deutschen Rechtssystem kollidierten. Auch wenn es „nur“ um Minderheiten gehe, gefährdeten diese die Gesellschaft. Sie wundere sich, warum die Politik seit mehreren Jahren nur zuschauen und erst jetzt eine Studie zur Paralleljustiz in Auftrag gegeben werde

Der Leitende Kriminaldirektor Sebastian Laudan (Bild links) wies darauf hin, dass Paralleljustiz in vielen Ethnien und Kulturen praktiziert werde, in denen es kein förmliches Rechtssystem gebe; Vertreter aus diesen Kulturen vertrauten auch bei Migration nach Deutschland und Europa weiterhin den parallelen Strukturen, weil sie es nicht anders kannten und in ihrer Heimat gelernt hätten, den staatlichen Institutionen nicht zu vertrauen. Für die Polizei sei von wesentlicher Bedeutung, im engen Schulterschluss mit Integrationsbemühungen in der Szene präsent zu sein und Vertrauen zu schaffen

Oberstaatsanwalt Sjors Kamstra (Bild rechts) berichtete von Strafverfahren, in denen ab einem gewissen Zeitpunkt jemand einen solchen Einfluss auf Tatbeteiligte und Zeugen nehme, dass diese ihr Aussageverhalten umkehrten und es zur Manipulation von Beweisergebnissen komme, sodass am Ende unrichtige Strafurteile erlassen werden müssten. Er war sich mit Laudan darüber einig, dass schwere Straftäter, die das deutsche Rechtssystem nicht akzeptierten, mit nichts zu erreichen seien und konsequent nach den Maßstäben des deutschen Strafrechtssystems in die Schranken verwiesen werden müssten.

Patrick Sensburg (Bild links), Mitglied des Bundestages, warb dringend dafür, das Phänomen der Schattenjustiz in seiner tatsächlichen Verbreitung zu untersuchen und bei Bedarf auch gesetzliche Änderungen in StGB und StPO vorzunehmen. Das Thema sei sehr ernst zu nehmen, da Paralleljustiz weitgehend in kriminellen Bereichen stattfindet, in denen es letztlich nur um Machterhalt gehe. Öffentliche Äußerungen gegen die Demokratie und Aktionen wie diejenigen der Scharia-Police in Wuppertal nähmen in besorgniserregender Weise zu.

Die Staatssekretärin der Berliner Verwaltung für Arbeit, Integration und Soziales, Barbara Loth (Bild links), erklärte, sie erlebe das Phänomen der Paralleljustiz bisher zwar nicht, wolle jedoch nicht mehr abwar-

ten, sondern in Berlin Zahlen erheben. Deutschland habe zwar das Glück, eines der besten Rechtssysteme der Welt zu haben; Integrationsziel müsse es dennoch sein, mehr Vertrauen in die Rechtsordnung zu schaffen.

Nach einer sehr kontroversen Diskussion im Plenum stellte Jens Gnisa, stellvertretender Vorsitzender des DRB, in seiner Conclusio fest, dass der Politik zur Begegnung der Probleme bisher noch nicht genug eingefallen sei. Die Justiz als Garant des Rechtsstaats forderte er auf, mit Nachdruck und Selbstbewusstsein das Recht und die Grundwertedurchzusetzen. Zum Abschluss resümierte Gnisa, dass die neue Veranstaltungsreihe des DRB „Justiz im Dialog“ mit sechs verschiedenen Themen in sechs Städten erfolgreich gewesen

und der Austausch mit Politik und Gesellschaft gelungen sei.

Red

Berichtigung

zum Artikel „Neue Rechtsprechung zum richterlichen Arbeitszimmer“ aus MHR 3/2014

In der MHR 3/2014 ist ein Artikel von unserem Kollegen Wolfgang Hirth bezüglich der steuerlichen Behandlung des richterlichen Arbeitszimmers erschienen. Dieser Artikel war aufgrund eines Versehens der Redaktion leider nicht auf dem neusten Stand. Es sind folgende Korrekturen/ Ergänzungen vorzunehmen:

- Das Aktenzeichen des Urteils des FG Berlin-Brandenburg vom 16.05.2013 lautet richtig: 5 K 5253/11.
- Die Revision gegen die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg wurde vom BFH mit Beschluss vom 22.01.2014 (Az.: VI B 85/13) zugelassen (das im Artikel genannte Beschlussdatum ist das Datum einer Pressemitteilung). Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 4/14 anhängig.

Die Redaktion bedauert das Versehen.

Red.

Sarkastisch, ironisch, verzweifelt:

Drei unweihnachtliche Betrachtungen über „Brüssel“

Mit Annemarie Stoltenberg oder Sybil Gräfin Schönfeldt möchte ich keineswegs in Konkurrenz treten. Ihre Empfehlungen sind viel einschlägiger, die jährliche Frage zu beantworten, was man jetzt wieder unter den Weihnachtsbaum legen könne, als meine dünnen drei Buchtipps. Aber nein: ich muss meine Literatur doch verteidigen, denn so dürr ist sie auch wieder nicht. Nur deren Thema „Brüssel“ mag zunächst so klingen. Bei näherem Zusehen stimmt das allerdings kaum - schon deshalb *nicht*, weil nur *Roman Herzogs* Titel „*Europa neu erfinden. Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie*“¹ etwas hausbacken und dem juristischen Alltag verhaftet zu sein scheint, während die beiden anderen schon auf Anhieb einen munteren, journalistischen, ja frechen Ton erwarten lassen: *Hans Magnus Enzensberger* (dessen 85. Geburtstag wir gerade feiern) mit seinem: „*Sanftes Monster Brüssel oder die Entmündigung Europas*“² und *Henryk M. Broder*: „*Die letzten Tage Europas – Wie wir eine gute Idee versenken*“³

Um bei letzterem zu beginnen: Broder ist bekannt als Kolumnist des SPIEGELS, der WELT und anderer Blätter, auch aus dem Fernsehen, wo er brave Talk-Runden aufmischt, verstört und belebt, indem er das eingefahrene „korrekte“ Ritual brüsk und lustvoll durchbricht. Andere als er wären unter solchen Umständen zum letzten Male

¹ Roman Herzog, Siedler / München, März 2014, 140 Seiten.

² Hans Magnus Enzensberger, Suhrkamp / Berlin 2011, 68 Seiten.

³ Henryk M. Broder, Knaus / München 2013, 223, Seiten.

dort aufgetreten, aber er - als 1946 in Kattowitz geborener agnostischer Jude - muss sich keine Zurechtweisung vom Moderator oder sonst wem gefallen lassen und kann reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist - was er genießt und sich dabei nicht ohne Eitelkeit der eigenen Eloquenz erfreut⁴.

Nun also Brüssel: Auch hier macht Broder seinem Ruf als begnadeter Provokateur und glänzender Polemiker alle Ehre. Was er zu *Martin Schulz* (etwa S.44, 48 f, 123 f, 162 f), *Van Rompuy* (S. 101 f), *Barroso* (etwa S. 208 f), *J. C. Junker* (schon ein Jahr, ehe der jetzt Kommissionspräsident wurde; z.B. S. 209 f) und andere (auch deutsche) Funktionäre zu Papier bringt, sind publizistische Glanzstücke. Er bietet aber viel mehr als treffende Polemik, es geht ihm durchaus um die Sache, deren Komplexität er offenbar intensiv studiert hat. Er führt Absurditäten vor, die der unstillbaren Regelungswut einer überdimensionierten Bürokratie zu danken sind und im Kompetenzhunger der EU-Funktionäre ihren tieferen Grund finden. „*Die Autorität der EU-Kommission, sagt deren Präsident (Barroso), gehe über die Aufgabe, die „Kompatibilität der nationalen Gesetze mit den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen, weit hinaus. Sie habe auch den Auftrag, die Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit den Werten der EU zu untersuchen*“. Broders Glosse: „*Atemberaubend, nicht wahr? Achtundzwanzig nicht gewählte Volkskommissare thronen über den nationalen Parlamenten und prüfen, ob deren Gesetze mit den „Werten der EU“ zu*

⁴ zu Broders Sinn für Tabubrüche und Extravaganzen vgl. etwa sein Buch (2012) „*Vergesst Auschwitz – Der deutsche Erinnerungswahn und die Endlösung der Israelfrage*“ - mit dem Vorschlag, das genannte Lager mit der Planierdraht zu platt zu machen, allerdings um die infolgedessen ersparten, bisher sinnlos verwendeten Mittel umzuwidmen und sie künftig für die Unterstützung Israels einzusetzen – das Land, welches Broder nahezu bedingungslos zu verteidigen pflegt.

vereinbaren sind“⁵. Welche „Aufgabe“, welcher Plan wird da exekutiert, auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck und Ziel? Die klassisch gewordene (und in diesem Fall sogar ehrliche) Auskunft des damaligen Euro-Gruppen-Vorsitzers und heutigen Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker:

*„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt“⁶. Und es geht weiter, immer weiter, rasant: wohin?! Immer mehr Richtlinien und Verordnungen, immer mehr Mitgliedstaaten, weitere Kompetenzzuweisungen und weniger Demokratie Broder fällt zum Schluss seiner vielseitigen, in den Einzelheiten gut recherchierten Philippika dazu nicht mehr ein, als „halt!“ zu rufen und ein Moratorium, eine *Denkpause* zu verlangen. „Ich fürchte aber, mein Plädoyer ist eine Illusion. Die EU hat keine Zeit, eine Pause einzulegen. Der Fahrer eines Wagens, der mit defekten Bremsen einen Berg hinunterrollt, würde auch nicht zur Landkarte greifen, um zu schauen, ob es noch einen anderen Weg gibt, auf den er ausweichen könnte. Er wird sich am Steuer festhalten und beten, dass ein Wunder passiert...“ (S. 222)⁷.*

⁵ Broder aaO (Anm. 3) S. 208.

⁶ Broder S 209. Das Zitat findet sich im Spiegel-Interview Junkers mit Dirk Koch „Die Brüsseler Republik“, Spiegel 52/1999 S. 136. Es wird oft in Anspruch genommen und wurde nie dementiert, vgl. dazu auch das einschlägige „wikiquote“. Zu den wenigen, die „begreifen“, zählt der zuständige Senat des BVerfG; und sein gelegentliches „Geschrei“ hört man in Brüssel, Straßburg und Luxemburg mit Missfallen, macht aber unverdrossen „weiter - Schritt für Schritt“.

⁷ Hans Herbert von Arnim - „Wohin treibt Europa?“, NJW 2007, 2531 ff - glossiert den oben erwähnten Juncker-Spruch mit Mark Twain: „Als sie die Richtung verloren hatten, verdoppelten sie ihre Geschwindigkeit“ (2535).

Enzensbergers geschliffene Analyse ist etwa zwei Jahre älter, aber von gleicher Aktualität. „Brüsseler Stil“ ist zum ersten eine Sprache, deren aufgeblasene Pathetik dieser Meister literarischer Kunst trefflich glossiert. Wichtiger noch ist auch ihm die Sache. Eine „monströse Normensammlung, die kein Mensch je gelesen hat“, die in den Brüsseler Regalen wächst und wächst, nennt sich „Acquis communautaire“ (EU-Acquis) und besteht aus der Summe aller verbindlichen EU-Rechtsakte (Primär - und Sekundärrecht; letzteres sind Verordnungen, Richtlinien, Gerichtsentscheidungen, Stellungnahmen, Erklärungen⁸, usw.). Über deren Volumen schwanken die Mutmaßungen: „Anno 2004 umfasste sie bereits 85.000 Seiten, heute werden es 150.000 sein. Bereits 2005 wog das Amtsblatt der Union insgesamt mehr als eine Tonne, soviel wie ein junges Nashorn“. Das ist durchaus nicht witzig, denn über 80% aller nationalen Gesetze wurden schon seinerzeit (2011) nicht mehr von nationalen Parlamenten beschlossen, sondern durch Brüsseler Behörden erlassen (S. 53). „Die Entmündigung Europas“ ist das Kernthema des Autors. Sie wird unter der „euphemistischen Bezeichnung 'demokratisches Defizit' zugleich beklagt und verharmlost“ (S. 51). In Wirklichkeit fürchtet Brüssel nichts mehr als die Völker – das Volk, den „großen Lümmel“ (Heine). „Die Spuren von insgesamt neun gescheiterten Volksbefragungen schrecken alle Verantwortlichen. Immer wieder haben die Norweger, die Dänen, die Schweden, die Niederländer, die Iren und die Franzosen „nein“ gesagt. Wenn es nach den Managern der Union geht, darf so etwas nicht wieder vorkommen“; so ließ man die Leute dann

⁸ Zu den Erklärungen, die sich wie Sand am Meer finden, gehört z.B. die „Entschließung des Europäischen Parlaments zur Homophobie in Europa“ vom 11.01.2006 (Straßburger AktenZ. B 6 – 0025/2006), die nach Ton und Inhalt genau das abkuppert, was die einschlägigen, gut vernetzten Interessenverbände „über Bande“ nach Straßburg geliefert haben dürften. Damit ist dergleichen dann also Bestandteil des oft beschworenen „Europäischen Wertekanons“ (oder Barrosos „Werten der EU“- s.o.!).

nach propagandistischem Trommelfeuer einfach neu abstimmen. „*Wer ihren (Brüsseler) Plänen widerspricht, wird als „Antieuropäer denunziert“* (S. 56). Davon könnte nicht nur die AfD ein Lied singen. Gleichwohl, meint der Autor, wird auch dieser Versuch einer politischen *Enteignung* scheitern: „*Europa hat schon ganz andere Versuche überstanden, den Kontinent zu uniformieren* (S. 61).

„*Herzogs neuer Ruck-Ruf*“ titelt die FAZ vom 05.08.2014 über *dessen* Buch. In Ton und Stil hält er sich mehr zurück als die beiden anderen Autoren, vermutlich nicht zuletzt mit Rücksicht auf seine früheren Ämter und das Spannungsverhältnis zwischen Karlsruhe und Luxemburg / Brüssel / Straßburg. Umso bemerkenswerter, dass Herzogs Analyse in der Sache nicht weniger vernichtend ausfällt: Das konzeptlos in die Breite gewucherte, das eigene Recht brüsk missachtende Europa leide an tiefen Widersprüchlichkeiten und Paradoxien. Es sei nicht mehr zu reparieren sondern müsse „neu erfunden“ werden. Obwohl es eine europäische Demokratie und eine auch nur halbwegs homogene Öffentlichkeit (allen Proklamationen entgegen) nicht gäbe, behandelten die Brüsseler Funktionäre ihren auf 28 Länder hoch getrimmten Bereich als – ihren! - Staat. Dergleichen sei bislang nicht gut gegangen und müsse, wenn diese Reise weiter gehe, immer schlimmer werden. Was zu tun ist? Allzu viel, scheint mir, fällt auch Herzog nicht mehr ein. Aber er plädiert zunächst für ein „Streichkonzert“, d.h. eine brachiale Reduzierung der o.g., völlig irrational ins Kraut geschossenen Normenflut: „*Es wäre schon viel erreicht, wenn der aquis communautaire auf 35.000 bis 40.000 Druckseiten reduziert werden könnte. Und die halb dunklen Wege, mit denen sich die Brüsseler Bürokratie zusätzliche Kompetenzen verschafft hat, verdienen nur ein einziges Schicksal: Sie müssen verstopft werden!*“⁹. Herzogs Buch ist wegen der Tiefe

⁹ Herzog aaO., S. 100/101; er schätzt den Bestand der Normen auf 60.000 bis 70.000 Druckseiten - mit dem sarkastischen Zusatz: „*Es fällt schwer zu entscheiden, was hier mehr zu bewundern ist: der*

und Vielfalt seiner Betrachtungen für rechts- und allgemein politisch interessierte Leser von höchstem Gewinn, zumal zu Zeiten, in denen die europapolitische Ratlosigkeit aller Beteiligten¹⁰ offenkundig geworden ist¹¹. Mithin und letztlich kann man vielleicht doch überlegen, den einen oder anderen der genannten Titel auf den weihnachtlichen Wunschzettel zu setzen.

Günter Bertram

Fleiß der Brüsseler Normsetzer oder die Sinnlosigkeit ihrer Arbeit“ (Herzog S. 88).

¹⁰ Dass die nationalen Behörden, Regierungen, Parlamente und Lobbyverbände im Europa-Reigen selbst Mitspieler sind, indem sie gewisse daheim nicht durchsetzbare Entscheidungen von „Brüssel“ treffen lassen, wird in allen der oben genannten Büchern mit Recht hervorgehoben. Man spielt eben „über Bande“ und stimmt dann zuhause nur umso lauter in den Chor derer ein, die das „*Diktat von Brüssel*“ beklagen. Nicht nur der (unsinnige) Kommissionsbeschluss über Glühparlampen (dazu Broder S. 12 f, Enzensberger S. 22 f), auch hundert andere EU-Normen kamen und kommen so zustande.

¹¹ Tut man dem heutigen Bundespräsidenten Unrecht, wenn man zu dem wohlklingenden Satz in seiner „*Europarede*“ vom 22.02.2013 „... *Europa braucht jetzt keine Bedenkensträger sondern Bannerträger...*!“ die Frage stellt, ob es nicht doch besser wäre, begründete Kritik erst einmal zu prüfen, ehe man „*das Banner*“ - wohin? – immer weiter trägt?

DRB-Aktuell 31/2014

Bayern stellt 75 zusätzliche Richter und Staatsanwälte ein

Nachschubliste für Doppelhaushalt 2015/2016 sieht neue Stellen vor

München. Die bayerische Landesregierung hat beschlossen, neben weiteren personellen Aufstockungen in der Justiz auch 55 neue Richterstellen und 20 neue Stellen

für Staatsanwälte vorzusehen.

Diese sollen über eine Nachschubliste für den Doppelhaushalt 2015/2016 in die derzeit laufenden Haushaltsberatungen eingebracht werden. Bereits der Doppelhaushalt 2013/2014 hatte zusätzliche 80 Stellen für Richter und Staatsanwälte ausgewiesen. „Die Stärkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften 2013/2014 war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, haben doch ausweislich der amtlichen Personalbedarfsberechnung im Jahresdurchschnitt 2013 in Bayern über 430 Richter und Staatsanwälte gefehlt“, so Walter Groß, Landesvorsitzender des Bayerischen Richtervereins. Auch die Zahlen von Anfang 2014 zeigten, dass der Fehlbestand deutlich über 400 Stellen liegen werde. Damit die Qualität der Rechtsprechung nicht dauerhaft gefährdet sei, fordert Groß auch weiterhin zusätzliche Stellen.

Zuletzt hatte die bayerische Justiz Schlagzeilen mit Untersuchungsgefangenen gemacht, die wegen zu langer Verfahrensdauer aus der Haft entlassen werden mussten. Im Zeitraum von 2011 bis August 2014 wurden bayernweit 41 Haftbefehle wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots aufgehoben. Im Juli 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht in einem der Fälle entschieden, dass die Überlastung eines Gerichts in den Verant-

wortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft falle und die Gerichte Haftentscheidungen aufzuheben haben, wenn der Staat seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte nicht nachkomme.

Personalabbau in Baden-Württemberg vorerst gestoppt

Justiz bleibt als einziges Ressort von Sparauflagen verschont

Stuttgart. Der Stellenabbau in der baden-württembergischen Justiz ist vorerst gestoppt.

Am 24. September 2014 hat die Landesregierung beschlossen, dass mögliche Stelleneinsparungen in der Justiz bis zur Umsetzung der Notariatsreform, also bis 2018, gestundet werden.

Damit ist die Justiz das einzige Ressort, das von den ursprünglich geplanten Sparauflagen verschont bleiben soll. „Dies ist als gemeinsamer Erfolg von Deutschem Richterbund, Obergerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälten, Justizministerium und Rechtsanwälten zu werten, die geschlossen und mit Nachdruck vor den Folgen weiterer Einsparungen gewarnt hatten“, so Matthias Grewe, Landesvorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg. Am 19. November 2014 wird im Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Landtages über den Justizhaushaltplan 2015/2016 beraten.

Red.

DRB-Aktuell 32/2014

Bundesvertreterver- sammlung des DRB in Hamburg

Verband stellt Weichen für die kommenden eineinhalb Jahre

Hamburg. Die Spitzengremien des Deutschen Richterbundes haben Ende November in Hamburg wichtige Beschlüsse für die weitere Verbandsarbeit gefasst.

Erweitertes Reform-Konzept zum Weisungsrecht

Das höchste Verbandsgremium, die Bundesvertreterversammlung, beschloss einstimmig, den Gesetzentwurf des Verbandes zur Abschaffung des politischen Weisungsrechts gegenüber Staatsanwälten in einigen wichtigen Punkten fortzuentwickeln. So sieht der aktualisierte Entwurf jetzt für die Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit vor, ein eigenständiges Klageerzwingungsverfahren beim zuständigen Oberlandesgericht durchzuführen, sofern die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Dieses Recht soll unabhängig von der Deliktsart bestehen und nicht fristgebunden sein. Damit reagiert der DRB auf die gegen den ursprünglichen Entwurf aus dem Jahr 2004 erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, eine Abschaffung der Möglichkeit der ministeriellen Weisung unterbreche den unerlässlichen demokratischen Legitimationssammenhang zwischen Parlament, Ministerium und Staatsanwaltschaft.

Thema Besoldung bleibt im Fokus

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Christoph Frank, berichtete den Delegierten bei der Bundesvertreterversammlung von den Schwerpunkten der Arbeit des Prä-

sidiiums in den vergangenen eineinhalb Jahren.

Dabei hob er hervor, wie wichtig das konsequente Eintreten für eine bundeseinheitliche und amtsangemessene Besoldung ist: Trotz intensiver Bemühungen des Bundesverbandes und der Mitgliedsverbände sei die Politik nicht bereit, den gegenwärtigen, verfassungswidrigen Zustand zu beenden. „Die Richter und Staatsanwälte müssen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen“, mahnte Frank. „Die Politik wird in diesem Punkt nichts für sie tun.“ Der Bundesverband habe zu diesem Zweck eine Broschüre aufgelegt, die die Argumente für eine bundeseinheitliche, amtsangemessene R-Besoldung nochmals prägnant auf den Punkt bringe.

Mit Spannung werde die für Anfang Dezember terminierte Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über die Amtsmessung der Richterbesoldung in einigen Bundesländern erwartet. Frank kündigte an, dass der Kampf für eine gerechte Besoldung durch den DRB aber unabhängig vom Ausgang des Verfahrens weiterhin mit aller Kraft geführt werde.

Begrüßung durch die Justizsenatorin

Hamburgs Justizsenatorin Jana Schiedek begrüßte die Delegierten der Mitgliedsverbände in der Hansestadt. In ihrem Grußwort hob sie die gemeinsamen Ziele ihrer Behörde und des Deutschen Richterbundes hervor, etwa eine Abschaffung des Richtervorbehalts in § 81 a StPO. Sie ging aber auch auf politische Differenzen ein. „Auch wenn wir naturgemäß nicht immer einer Meinung sind, ist der Hamburgische Richterverein stets ein wichtiger Ansprechpartner“, betonte Schiedek.

Bewegende Ansprache des Menschenrechtspreisträgers

Emotionaler Höhepunkt der Versammlung war der Auftritt des DRB-Menschenrechtspreisträgers aus dem Jahr 2009, Anwar al-Bunni. Der syrische Rechtsanwalt, der aufgrund seines Engagements für die Menschenrechte zum Zeitpunkt der Preisverleihung in Syrien im Gefängnis gesessen hatte, lebt inzwischen in Deutschland.

In einer bewegenden Ansprache dankte er dem Deutschen Richterbund nun persönlich für die Verleihung des Preises und betonte, wie wichtig diese Geste für ihn und seine Familie gerade in der schwierigen Zeit der Haft gewesen sei. Er appellierte an die Delegierten, die Lage in Syrien kritisch zu begleiten und Beistand zu leisten. „Es gibt schon jetzt 300.000 Tote, fast die Hälfte der Bevölkerung ist auf der Flucht, die Hälfte aller staatlichen Einrichtungen zerstört.“

Er betonte auch, wie schwer seine derzeitige Situation für ihn sei. „Ich möchte gerne auf Augenhöhe berichten, als Freund vor Ihnen stehen. Ich wollte nie als Flüchtling nach Deutschland kommen. Syrien ist ein wunderschönes Land. Wie gerne würde ich Sie alle dort willkommen heißen.“ Das Plenum verabschiedete den Preisträger mit stehenden Ovationen.

Führungswechsel in Mitgliedsverbänden

Christoph Frank verabschiedete während der Bundesvertreterversammlung die Vorsitzenden von vier Mitgliedsverbänden, die in den vergangenen Monaten aus ihren Ämtern geschieden sind. Er bedankte sich mit der Ehrenmedaille des Deutschen Richterbundes für ihre engagierte und professionelle Arbeit.

Im hessischen Landesverband hat Dr. Ursula Goedel (Bild links, 2.v.r.), die

sechs Jahre lang dem Verband vorgestanden hatte, die Verantwortung an den 37-jährigen Frankfurter Amtsrichter Dr. Daniel Saam übergeben. Seine erste Stellvertreterin ist die 35-jährige Amtsrichterin Constanze Veit, Dr. Goedel bleibt dem Verband als zweite Stellvertreterin erhalten.

Im niedersächsischen Landesverband hat Andreas Kreuzer (im Bild oben, 1.v.r.) den Stab des Vorsitzenden nach sechs Jahren nunmehr an Frank Bornemann weitergegeben, der zuvor bereits neun Jahre als stellvertretender Vorsitzender im Landesverband aktiv war.

Im größten Landesverband Nordrhein-Westfalen ist Rainer Lindemann (Bild rechts) nach sechs Jahren an

der Verbandsspitze in diesem Jahr ausgeschieden. Neuer Landesvorsitzender ist der langjährige Geschäftsführer Christian Friehoff.

Nach 20 Jahren an der Spitze des Sozialrichterverbandes hat Hans-Peter Jung, der in Hamburg nicht anwesend sein konnte, den Vorsitz an Dr. Steffen Roller abgegeben.

RiStA-Tag 2017 erneut in Weimar

Nach den positiven Erfahrungen der beiden vergangenen Richter- und Staatsanwaltstage in Weimar entschied sich der Bundesvorstand nach einer intensiven Diskussion aller möglichen Vor- und Nachteile mit großer Mehrheit dafür, die Veranstaltung auch im Jahr 2017 wieder in Weimar durchzuführen. Daneben kamen die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände überein, in Zukunft ein noch größeres Augenmerk auf die politische Ausrichtung der Veranstaltung zu legen.

Red.

Hinausschieben des Ruhestandes - aktuelle Gesetzeslage

Einige von uns sehnen ihn herbei – den wohlverdienten Ruhestand. Andere Kollegen wiederum wollen gar nicht lassen vom Richterdasein. Für letztere Kollegen wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 in § 7 Abs. 6 hmbRiG die Möglichkeit eingeführt, den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben. In Artikel 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts heißt es allerdings, dass die diesbezügliche Regelung erst am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde nun dieses Jahr ganz versteckt mit Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft (MobFG; HmbGVBI Nr. 9/2014, S. 70) vom 17. Februar 2014 geändert und auf den 1. Januar 2020 verschoben. Soweit in Juris § 7 Abs. 6 HmbRiG bereits als geltendes Recht angezeigt wurde (gegenwärtig ist dies nicht (mehr) der Fall), handelt es sich also um eine Fehlinformation.

Der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende § 7 Abs. 6 HmbRiG lautet:

(6) Auf Antrag des Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestimmten Personenkreis gehört, ist der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um ein oder zwei Jahre, längstens aber bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, hinauszuschieben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit zu stellen. Der Antrag, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr hinauszuschieben, kann zweimal gestellt werden. Wenn der Zeitraum von ein oder zwei Jahren nicht erfüllt werden kann, weil bereits vor Ablauf dieser Zeit das 67. Lebensjahr vollendet wird, ist auf Antrag des Richters

auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen kürzeren Zeitraum bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben.

Sabrina Wandel

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Türkei: Die Entwicklung der Justiz (*Wirtschaftsblatt*
01.09.2014)

Türkei: Bei den Wahlen zum Hohen Richter-
rat setzten sich die regierungsnahen Kandi-
daten durch (*DTJ* 16.10.2014)

Serbien: Richter und StA'e beklagen Eingriffe
in ihre Unabhängigkeit (*tt* 21.10. 2014)

Österreichs StA: Externes Weisungsrecht
wird nur halbherzig reformiert (*diepresse*
21.11.2014)

Spanien: Richter mit Ketten-Zeitverträgen je
6 Monate (*Wochenblatt* 20.11.2014)

Italien: Einige der Ursachen für die Lang-
samkeit der Justiz (*Tagesschau* 1.12.2014)

(*Wolfgang Hirth*)

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder**
ab Juli 2014:

Ri	Andreas Kutz
Ri'in	Inga Marquardt
Ri'inAG	Dr. Christina Schachten
Ri	Nasmin Robert Khan
Ri	Dr. Georg Hofschroer
Ri'inLG	Dr. Katharina Drope
StA'in	Petra Viebig
RiVG	Dr. Christian von Stockhausen
Ri	Dr. Jan-Philipp Rock
Ri	Dr. Wolfgang Zwengel
Ri	Sebastian Bedrunka

In den Ruhestand getreten sind:

LOStA	Holger Lund am 01.05.2014
RiOLG	Dr. Gerd Augner am 01.07.2014
Ri'inLG	Maren Reichardt- Pospischil am 01.07.2014
VRiLG	Hartmut Loth am 01.11.2014
VRiLG	Horst Becker am 01.12.2014
VRiLG	Hermann Harms am 01.12.2014
RiAG	Hans-Joachim Kleemann am 01.12.2014

Gestorben ist:

RiLG a.D.	Ulrich Niehus am 23.08.2014 geb. 10.06.1946
-----------	---

Red.

Jubiläen

Wir sagen Dank für

55 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Wolfgang Schneider	01.01.1960

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Harry Haerendel	01.01.1965
---------------------	------------

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hans Faull	01.01.1970
Monika Karnowski	01.01.1970
Knud Ketels	01.01.1970
Kay Rehm	01.01.1970

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Ulrich Baethge	01.01.1975
Kai Breuer	01.01.1975
Dr. Jan Grotheer	01.01.1975
Alexander Rudolph	01.01.1975
Rolf Spannuth	01.01.1975

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Sibylle Umlauf	01.01.1980
Egbert Walk	01.01.1980

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Corinna Albrecht	01.01.1985
Hermann Antony	01.01.1985
Dr. Harald Bischoff	01.01.1985
Joachim Bülter	01.01.1985
Franziska Busse	01.01.1985
Dr. Jürgen Franke	01.01.1985
Wolfgang Grossam	01.01.1985
Corina Kögel	01.01.1985
Elke Steinmetz	01.01.1985
Peter Bunnars	01.01.1985
Robert Northoff	01.01.1985

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Beate Abeken	01.01.1990
Erika Andreß	01.01.1990
Dr. Ewald Brandt	01.01.1990
Claudia Lesmeiser-Kappel	01.01.1990
Holger Lund	01.01.1990
Claus Meyer	01.01.1990
Karsten Wörner	01.01.1990

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Matthias Tiemann	01.01.1995
------------------	------------

Red.

Veranstaltungen

Derzeit (01.12.14) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 03.12.14 Prof. Bull: Volksentscheide und repräsentative Demokratie (GHJ)
OLG 18:00
- 04.12.14 Workshop: Das Berufungsurteil in Strafsachen ; Ref: VRIOLG Klimke (OLG)
OLG 15:00
- 05.12.14 Persönlichkeitsstörungen unter zivil- und strafrechtlichen Aspekten (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 05.12.14 Weihnachtsfeier des Landgerichts
- 09.12.14 Verständigung im Strafverfahren
U. a.; Ref.: Bundesanwalt beim BGH Prof. Schneider (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 10.12.14 **Pensionärstreffen des Richtervereins**, Bucerius Kunstforum + GBH,
15:00 17:00
- 16.12.14 **Richtervereins-Vorstandssitzung**
ZJG 16:30
- 19.01.15 -21.1. „Mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung – Grundkurs“ (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 22.01.15 Bauvertragsrecht
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 16:00
- 26.01.15 Finanzgerichtstag Köln
- 28.01.15 -30.1. Verkehrsgerichtstag Goslar
- 05.02.15 Besonderheiten des Versicherungsprozesses ; Ref.: Ri'inOLG Schaps-Hardt (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

- 21.02.15 Hamburger Juristenball, Atlantic Hotel
- 12.03.15 -14.3. Mietgerichtstag, Dortmund
- 15.04.15 4. Hamburger Mediationstag
- 17.04.15 Bundesvorstand-Sitzung
Saarbrücken 09:00
- 23.09.15 -25.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 21.10.15 -24.10. Familiengerichtstag Brühl

Wolfgang Hirth

**Redaktionsschluss
für MHR 1/2015:
27. Februar 2015**

**Die Redaktion wünscht allen Lesern
ein frohes Weihnachtsfest
und
einen guten Rutsch ins neue Jahr**